

# RS Vwgh 1998/10/8 98/15/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1998

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §16 Abs1;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß ein Teil des Entgeltes nicht - wie zunächst vereinbart - vom Leistungsempfänger, sondern von einem Dritten geleistet wird, führt zu keiner Veränderung der auf den konkreten Umsatz entfallenden Gegenleistung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998150127.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)